

Dokumentation Fachtagung Wohnungslosenhilfe 30. August 2017

„Menschenrecht auf Wohnen“

Menschenrechte stehen einem jedem Menschen zu und können niemandem abgesprochen werden. Dazu gehört auch das Recht auf Wohnen, was mehr meint, als ein Dach über dem Kopf.

Hilfen gemäß §§ 67 ff. SGB XII sollen die Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft ermöglichen und ein menschenwürdiges Leben sichern. Der UN-Sozialpakt legt mit Artikel 11 zum angemessenen Lebensstandard dafür eine wichtige Grundlage. Ebenso garantiert die Verfassung des Freistaates Sachsen gemäß Artikel 7 das Recht auf angemessenen Wohnraum. Doch welche Maßnahmen leiten sich davon ab?

In der Praxis zeigt sich, dass der Zugang zu angemessenem Wohnraum und adäquaten Hilfsstrukturen durch mehrere Faktoren für Menschen in Wohnungsnot schwierig ist oder sogar verwehrt bleibt.

Zur Fachtagung sollen die Themen aus unterschiedlicher Perspektive aufgegriffen und diskutiert werden, um Lösungsansätze entwickeln zu können. Dem Austausch und den verschiedenen Sichtweisen der Beteiligten kommt dabei eine besondere Bedeutung zu.

Herzlich eingeladen sind Mitarbeitende der Wohnungslosenhilfe und weiterer Hilfeangebote nach §§ 67 ff. SGB XII mit der Zielgruppe der Menschen in Wohnungsnot, Mitarbeitende der Jugendhilfe, der örtlichen Träger und überörtlichen Träger der Sozial- und Jugendhilfe, der Jobcenter (BA/ RD), des SMSV, SLKT, SSG sowie die Fraktionen im Sächsischen Landtag.



„Situation in Sachsen“

Albrecht Pallas, MdL, wohnungspolitischer Sprecher SPD Fraktion

Einleitung

- Recht auf Wohnen – nach Sächsischer Verfassung – niedergelegt in Artikel 7: Menschenwürdiges Dasein als Staatsziel. Zitat: „Das Land erkennt das Recht eines jeden Menschen auf ein menschenwürdiges Dasein, insbesondere auf Arbeit, auf angemessenen Wohnraum, auf angemessenen Lebensunterhalt, auf soziale Sicherung und auf Bildung, als Staatsziel an.“
- Diese Zeilen sind Auftrag und Aufforderung zugleich – der Staat, also wir alle, haben die Aufgabe und die Verpflichtung Menschen, die in Not geraten (ob selbstverschuldet oder unverschuldet) zu helfen und zu unterstützen.
- Ergebnisse des Berichts der Diakonie von 2016 (Wohnungsnotfallhilfe) Zitat: „In ganz Sachsen geraten zunehmend mehr Menschen in die Situation eines Wohnungsnotfalls und brauchen Beratung und Begleitung.“
- Auf Seiten der Betroffenen fallen vor allem zwei Entwicklungen auf:
 - Erstens: die größte Gruppe der von einem Wohnungsnotfall betroffenen Menschen sind junge Leute im Alter von 25 bis 35 Jahren. Auch in der Altersgruppe der 35 bis 45-jährigen sind überproportional viele Menschen von Wohnungslosigkeit bedroht oder haben schon keine Wohnung mehr. Trotzdem betrifft Wohnungslosigkeit weiterhin alle Altersgruppen.
 - Zweitens: immer mehr Frauen kommen in die Beratungsstellen, d.h. immer mehr Frauen – und damit oft auch Kinder – sind von Wohnungslosigkeit bedroht.
- Der Bericht zeigt aber auch, dass es nicht den EINEN Grund gibt, weshalb immer mehr Menschen in solche Schwierigkeiten geraten, dass sie am Ende ohne Bleibe sind.
- Wohnen – und das Recht darauf – ist ein vielschichtiges Problem
- Genauso sind natürlich auch die Zuständigkeiten auf mehrere Ebenen/ Schultern verteilt.
 - Blickt man auf Sachsen/ Freistaat, so liegt die Verantwortung für das Thema „Wohnen“ sowohl beim SMI als auch beim SMS.



Wohnraumsituation in Sachsen

- Ein großes Problem ist, dass es vor allem in den großen Städten Sachsens zum Teil an bezahlbarem Wohnraum fehlt.
- Genauso müssen wir der Tatsache ins Auge blicken, dass Wohnungen mit Belegungsrechten fehlen – auch hier vor allem in den großen Städten.
- Grund ist das Auslaufen der Bindungsfristen für geförderten Wohnungsbau in den letzten Jahren. (Bindungsfristen meist 10 oder 15 Jahre)
- Beispiel Leipzig:
 - Laut Drs. [6/59](#) hat sich die Anzahl der belegungsgebundenen Wohnungen in Leipzig von 23.332 (in 2011) auf 21.107 (in 2013) verringert.
 - In Drs. [6/2352](#) gibt das SMI
 - an, dass die Zahl der Sozialwohnungen in Leipzig im Jahr 2014 bei insgesamt 20.539 gelegen hat.
 - In Drs. [6/5125](#) werden für Leipzig im Jahr 2015 nur noch 391 Wohnungen mit Mietpreisbindung angegeben.
- gegenläufige Entwicklung in Ballungszentren und ländlichem Raum
- Man muss Sachsen differenziert betrachten: der ländliche Raum ist zum größten Teil (aber eben auch nicht überall) vom demografischen Wandel betroffen – hier gibt es laut allen uns vorliegenden Studien in den meisten Fällen ausreichend bezahlbaren Wohnraum. Aber LANDFLUCHT

- Ein anderer Fall sind die großen Städte und zunehmend ihre Umlandgemeinden: hier ist die Entwicklung sehr dynamisch. Vor allem Dresden und Leipzig wachsen und gewinnen in den letzten Jahren unerwartet viele Einwohner hinzu. Noch vor ein paar Jahren ging man auch dort von sinkenden Bevölkerungszahlen aus. Leipzig ist mittlerweile die am schnellsten wachsende Großstadt in Deutschland.

Wohnungspolitische Instrumente

- Als Sozialdemokraten sind wir angesichts der Probleme, die es zu bewältigen gilt, froh, derzeit als Teil der Regierungskoalition Einfluss auf Arbeit der Regierung nehmen zu können. Denn, auch das gehört zur Wahrheit dazu. Es haben längst nicht alle erkannt, dass wir dringend handeln müssen.
- Der Freistaat hat die Instrumenten der Wohnraumförderung – er muss sie nutzen im Interesse der Mieterinnen und Mieter
- dabei haben wir besonders jene Menschen im Blick, die auf Unterstützung angewiesen sind: die Menschen mit geringem Einkommen, Familien, Alte, Menschen mit Behinderung, in den Städten und den Gemeinden
- Neben den größeren Zielen ähnlicher Lebensverhältnisse und gerechten Wohnungsmärkten wollen wir verhindern, dass Menschen wohnungslos werden
- Allen Menschen in Sachsen muss bezahlbarer und angemessener Wohnraum zur Verfügung stehen.
- Im Koalitionsvertrag haben wir im Bereich Bauen vor allem drei Dinge vereinbart: 1. Intensivierung der Wohnraumförderung, 2. innovative Projekte zur Schaffung von bezahlbarem und altersgerechten Wohnraum zu unterstützen, 3. Schaffung baukostensenkender Rahmenbedingungen

Novellierung der Bauordnung

- im Jahr 2015 – zum 1.1.2016 in Kraft getreten (→ Baukostensenkung)
- durch Orientierung an Musterbauordnung des Bundes – Vereinheitlichung der Rahmenbedingungen für Bauträger – und Kommunalisierung der Stellplatzpflicht (Möglichkeit auf Verzicht teurer Pkw-Parkplätze)

Mietpreispolitische Maßnahmen

- *Kappungsgrenze* – begrenzt Mieterhöhung bei laufenden Verträgen → auf Antrag DD eingeführt. In der Diskussion mit dem SMI haben wir diese KappGrenzVO befördern können
- *Mietpreisbremse* (→ in Sachsen nicht in Kraft, weil laut SMI die Indikatoren/Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ohnehin ein schwaches Instrument, wie sich herausgestellt hat → notwendig ist eine „Verschärfung“ der Mietpreisbremse → Verweis auf notwendige Verbesserung durch die Bundesregierung)

Wohnraumförderung

- Schaffung *selbstgenutztes Wohneigentum* (Wohneigentumsquote in Deutschland ohnehin niedrig im Vergleich zu anderen europäischen Ländern, in Sachsen noch niedriger – aktuellste Zahlen bietet dazu der Zensus 2011: In Sachsen waren 2011 67 % der bewohnten Wohnungen vermietet und 33 % der Wohnungen wurden vom Eigentümer selbst genutzt, gegenüber 26 % im Jahr 1995. Damit ist Sachsen noch immer das Flächenland in der Bundesrepublik mit der niedrigsten Wohneigentumsquote. Der Bundesdurchschnitt beträgt 45,8%.
- Richtlinie ist mittlerweile erweitert zu RL *Familienwohnen*: seit 28. Februar 2017 in Kraft. Bessere Konditionen für Familien mit Kindern – zinsverbilligte Darlehen der SAB – jetzt auch im ländlichen Raum verfügbar
- Wichtiges Förderinstrument, um v.a. älteren Menschen zu helfen, möglichst lange in den eigenen vier Wänden zu wohnen: die FRL zur *Wohnraumanpassung*
 - Zuschussförderung für barrierefreien Umbau von Wohnraum für Mieter und Selbstnutzer (Eigentümer)
 - Seit 1. Juli 2017 in Kraft – Zuschuss beträgt 80% der förderfähigen Kosten, maximal 8.000,- EUR, bei rollstuhlgerechtem Umbau 20.000,- EUR
 - Drei Beratungsstellen in Sachsen, an die sich Betroffene wenden können (Chemnitz, vdk, Dresden LAG Selbsthilfe Sachsen, Leipzig, Behindertenverband Leipzig)

Sozialer Wohnungsbau

- Wichtigste Neuerung, die wir umsetzen konnten – damit auch eine Forderung der Liga aufgreifend
- *Richtlinie gebundener Mietwohnraum* (seit 22. November 2016 in Kraft)
- Umsetzung Koalitionsvertrag, Umsetzung eines Koalitionsantrags (Sozialen Wohnungsbau stärken – demografischen Wandel begleiten, Drs. [6/5375](#)), im SLT am 22. Juni 2016 verabschiedet
- Ziel: Wohnungen schaffen für Menschen mit geringem Einkommen, vor allem in den wachsenden Ballungszentren, denn der ungebremste Wohnungsmarkt braucht ein soziales Korrektiv
- Zuschussförderung erfolgt durch Bundesmittel (Entflechtungsmittel) – vorgesehen sind ca. 20 Mio. Euro pro Jahr jeweils für Leipzig und Dresden)
- Programm ist klassischer „sozialer Wohnungsbau“ - Zuschussförderung für Bauherren, Bedingung: 15 Jahre Belegungsrechte für geförderte Wohnungen
- gefördert werden Neubau sowie grundhafte Sanierung von bestehenden Wohngebäuden
- Mitteleinsatz und -zweck liegt in kommunaler Verantwortung vor Ort (Kommunen entscheiden, wer die Förderung erhält und in welchem Stadtteil/ Quartier)
- In Dresden soll vor allem die neu gegründete WOBA einen Großteil der geförderten Wohnungen errichten, in Leipzig soll die kommunale LWB eine verantwortliche Rolle übernehmen
- Zur Zeit läuft die Umsetzung in DD und L
- Zuschuss beträgt in der Regel 35 %, maximal 3,50 Euro pro qm
- betrachtet man die Entwicklung der Baukosten in den letzten Jahren (auch geschuldet dem Bau-Boom in DD und LE), dann muss man zugeben, dass es an einigen Stellen schwierig sein wird, mit dieser Förderung die von den Städten Dresden und Leipzig angesetzten KdU-Sätze zu erreichen.
- Wir werden die Entwicklung genau beobachten – und sind dazu auch mit unseren Mitstreitern in den Städten in engem Austausch
- Alle diese Programme helfen nur mittelbar, um von Wohnungsnot bedrohten Menschen direkt und sofort zu helfen.

Sozialpolitische Aspekte Wohnungslosigkeit

- Zahlenbasis in Sachsen sehr lückenhaft, Träger machen es einzeln (bspw. Diakonie-Bericht) → können nur einen Ausschnitt zeigen
- Staatsregierung erhebt seit 2006 keine Zahlen mehr (damals im Sozialbericht)
- Innerhalb der Koalition und der Staatsregierung setzen wir uns für die Sozialberichterstattung ein. Im Koalitionsvertrag verankert → wird wieder eingeführt.
- im Koalitionsvertrag war auch vereinbart, das Thema Wohnungslosigkeit dabei „zu prüfen“
- Im Moment Beiratssitzungen des Sozialberichts, Auftrag dazu wurde auch vergeben
- aber: trotz Einsatz von Liga, von uns aber auch bspw. der Fraktion B90/ Die Grünen im SLT im Beirat – Wohnungslosigkeit bis jetzt nicht im Indikatorenkatalog
- Wir haben diese Forderung gestellt und halten auch weiter daran fest
- Im Augenblick ist das SMS dabei, die Ergebnisse der letzten Beiratssitzung einzuarbeiten
- Warum ist die Aufnahme der Wohnungsnot in die SB so wichtig?: letzte Zahlen aus 2005 waren rückläufig (1997 – über 2.800, 2005 – knapp 1.300)
- seitdem keine belastbaren Zahlen mehr. Leider zu oft das Prinzip: Keine Zahlen → kein Problembewusstsein → kein Problem → keine Hilfe für die Menschen
- 2015 Schätzung von Experten: 6.000 Wohnungslose (allerdings weiter gefasster Begriff von Wohnungslosigkeit) → unterstreicht Forderung nach SB mit klaren Indikatoren
- Sozialpolitisch müssen wir auch Ursachen bekämpfen
- Ursachen sind vielfältig und oft individuell – kaum eine Problemlage ist wie die andere – oft verschiedene bestimmende Faktoren
- besonders problematisch: Drogenkonsum/ Suchtverhalten
 - wichtig: Drogen- / Suchtprävention
 - hier gab es mehr Mittel (1 Mio. jährlich mehr) für die Suchtberatungs- und -behandlungsstellen
 - aber auch hier muss man eingestehen, dass Alkohol- aber auch Crystal-Konsum

nicht zurückgedrängt werden konnten

→ letzter Suchtbericht in Sachsen:

- „Sächsische Suchtberatungsstellen betreuten im Berichtsjahr annähernd 27.000 Menschen mit suchtbezogenen Problemen in der Region und weitere 2.800 Menschen innerhalb der JVA als externer Beratungsdienst.“
- „Innerhalb der stationären Versorgung sind alkoholbezogene Störungen mit 77 % weiterhin der mit Abstand häufigste Behandlungsgrund. Crystal ist mit 9% aller Fälle vorherrschende illegale Problemsubstanz in der stationären suchtmmedizinischen Behandlung.“

→ wir brauchen auch eine allgemeine Debatte über diese Gefahren, aber für gute Prävention müssen wir an diese Themen heran, die große Frage ist das „wie“

- Gründe für Wohnungslosigkeit sind vielfältig
- Deswegen brauchen wir auch in anderen Bereichen ausreichende / gut erreichbare / bekannte Beratungsangebote, um das zu verhindern
- bspw. Schuldnerberatung, Ehe-, Familien-, Lebensberatung; psychosoziale Kontakt- und Beratungsstellen, Arbeitslosenberatungsstellen; (Schuldner)Beratungen in den JVA
- Prävention muss so zeitig wie möglich beginnen
- bei Kindern: wie sie aufwachsen, in welchen Lebensverhältnissen; was bekommen sie vorgelebt; in welchen Kreisen wachsen sie auf; wo haben sie Ansprechpartner, falls es etwas schief läuft
- Wie können wir Resilienzen schaffen: über Schule, Kita, über Unterstützung für Familien von außen → dort wo das Familienumfeld vielleicht kaum Chancen bietet, müssen wir diese schaffen
- bei Wohnungslosigkeit, wie vielen anderen Problemen, dürfen wir nicht bei der Bekämpfung der Symptome stehen bleiben
- wir müssen zeitig Grundlagen schaffen, dass Menschen nicht in Lebensumstände kommen, die sie abgleiten lassen

Warum ist all das wichtig?

- Wir brauchen alle. Kinder ohne Schulabschluss sollte es nicht geben. Wir müssen
 - zeitig anfangen zu unterstützen und
 - allen wirkliche, faire Chancen geben.
- Wenn Menschen Hilfe brauchen, dann müssen sie die bekommen können.
 - fehlt Geld, müssen wir dafür sorgen, dass sie ein Dach über dem Kopf haben;
 - ist etwas im Leben schief gelaufen, müssen sie Ansprechpartner da sein.
- Und zuletzt und wichtig: alle, die sich für Menschen einsetzen, sie beraten, Teile des Weges mit ihnen gehen, ihnen einen Stütze sind: die müssen dafür mehr bekommen, als nur einen Lohn am unteren Rand.
 - was sie leisten, ist wertvoll – für die Menschen, die Hilfe brauchen. Und für unsere Gesellschaft insgesamt.
 - Sie sind die Menschen, die für andere da sind und das ihren Beruf nennen.
 - Es geht nicht um wirtschaftlichen Mehrwert, sondern um gesellschaftlichen Zusammenhalt.
 - In einer Gesellschaft, die gerne „Erfolg“ darüber definiert, wie viel Profit man für sein Unternehmen macht, hat die Soziale Arbeit nicht den Stellenwert, den sie verdient.
 - Dienst für die Gesellschaft ist keine Arbeit zweiter Klasse. Denn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den sozialen Berufen sind es, die unsere Gesellschaft stützen und die Idee des „Füreinander da seins“ leben.
 - Sie verdienen Aufmerksamkeit, aber eben auch gute Arbeitsbedingungen

„Das Recht auf Wohnen ist ein Menschenrecht“

Dr. Claudia Mahler, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin



Deutsches Institut für Menschenrechte

Das Recht auf Wohnen ist ein Menschenrecht:

Dr. Claudia Mahler
Dresden, 30.08.2017

Deutsches Institut für Menschenrechte

Deutsches Institut für Menschenrechte

- Seit 2001 / seit 2016 gesetzliche Grundlage/ unabhängige Institution
- Information und Dokumentation, wissenschaftlichen Spezialbibliothek zu Menschenrechten,
- Beratung von Politik und Gesellschaft,
- Forschung zur Qualifizierung der Menschenrechtsarbeit,
- Menschenrechtsbezogene Bildungsarbeit in Deutschland,
- Internationale Zusammenarbeit mit anderen Nationalen Menschenrechtsinstitutionen,
- Menschenrechtsgremien der UN und des europäischen Menschenrechtsschutzsystems sowie NGOs - Förderung des Dialogs über Menschenrechtsfragen in Deutschland.

05.10.2017 www.institut-fuer-menschenrechte.de 2

Deutsches Institut für Menschenrechte

Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte – meine Arbeitsgebiete

- Armutsbekämpfung – menschenwürdiges Existenzminimum
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Fakultativprotokoll Sozialpakt
- Justiziabilität von WSK-Rechten
- Menschenrechte Älterer, Altersarmut
- Menschenrechte in der Pflege

05.10.2017 www.institut-fuer-menschenrechte.de 3

Deutsches Institut für Menschenrechte

Warum „Menschenrechte“?

- Menschenrechte für alle
- Menschenwürde – unveräußerlich, kann nicht abgesprochen werden
- Menschenrechte sind universell, gleichwertig und bedingen einander
- Nicht ausreichend umgesetzt – Defizite aufdecken
- Stärken politische Forderungen






05.10.2017 www.institut-fuer-menschenrechte.de 4



Deutsches Institut für Menschenrechte

Menschenrecht Grundlagen

- AEMR 1948 (Deklaration nicht verbindlich)
- Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte 1976, Soziale Sicherheit, Höchstmaß an Gesundheit (verbindlich in Deutschland)
- Pakt über bürgerliche und politische Rechte 1976, Recht auf Leben (verbindlich in Deutschland)

05.10.2017 www.institut-fuer-menschenrechte.de 5

<p style="text-align: right;"> Deutsches Institut für Menschenrechte</p> <h2>Weiterentwicklung des MR-Schutzes</h2> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Andere Verträge zB: Frauen-, oder Kinderrechtskonvention, Behindertenrechtskonvention ▪ Fakultativprotokoll zum UN-Sozialpakt - Individualbeschwerde <p style="font-size: small;">05.10.2017 www.institut-fuer-menschenrechte.de 6</p>	<p style="text-align: right;"> Deutsches Institut für Menschenrechte</p> <h2>Nähere Ausgestaltung</h2> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konventionen: Art. 22 BRK Wohnen, Art. 16 BRK Schutz vor Gewalt, Art. 27 KRK angemessener Lebensraum für Kinder, CEDAW Diskriminierung der Frau ▪ Allgemeine Bemerkungen – Auslegungshilfen der UN Fachausschüsse – GC 4 zu Art. 11 (1) ▪ Sonderberichterstatter_innen ▪ Hilft den Staaten zu erkennen wie sie zum Schutz vor Diskriminierung handeln müssen <p style="font-size: small;">05.10.2017 www.institut-fuer-menschenrechte.de 7</p>
<p style="text-align: right;"> Deutsches Institut für Menschenrechte</p> <h2>Inhalt des Menschenrechts auf Wohnen</h2> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Artikel 11 Abs. 1 ▪ (1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht eines jeden auf einen angemessenen Lebensstandard für sich und seine Familie an, einschließlich ausreichender Ernährung, Bekleidung und Unterbringung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen. Die Vertragsstaaten unternehmen geeignete Schritte, um die Verwirklichung dieses Rechts zu gewährleisten, und erkennen zu diesem Zweck die entscheidende Bedeutung einer internationalen, auf freier Zustimmung beruhenden Zusammenarbeit an. <p style="font-size: small;">05.10.2017 www.institut-fuer-menschenrechte.de 8</p>	<p style="text-align: right;"> Deutsches Institut für Menschenrechte</p> <h2>4 A-Ansatz availability, accessibility, acceptability, adaptability</h2> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfügbarkeit – Bereitstellung von Leistungen (Beratungsstellen) ▪ Zugänglichkeit – keine Barrieren (Information, physische Barrieren) ▪ Akzeptierbarkeit – Leistung muss annehmbar sein – (gemischte Einrichtungen Gewalterfahrung) ▪ Anpassungsfähigkeit – bedarfsgenau (finanziell Ausstattung) <p style="font-size: small;">05.10.2017 www.institut-fuer-menschenrechte.de 9</p>
<p style="text-align: right;"> Deutsches Institut für Menschenrechte</p> <h2>Einhaltung der Verträge</h2> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Wiederkehrendes Staatenberichtsverfahren ▪ Letzte Empfehlungen 2011 ▪ Neu eingereichter Bericht der Bundesregierung 2016 ▪ Ergänzende Fragen der Zivilgesellschaft an den Ausschuss August 2017 ▪ Fragen an den Vertragsstaat zur Ergänzung des Berichte ▪ Mündlicher Erörterung des Berichts in Genf Sept. 2018 ▪ Empfehlungen an den Staat Sept 2018 <p style="font-size: small;">05.10.2017 www.institut-fuer-menschenrechte.de 10</p>	<p style="text-align: right;"> Deutsches Institut für Menschenrechte</p> <h2>Überprüfung der Einhaltung der Verträge</h2> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Staatenberichtsverfahren ▪ Fachausschuss überprüft die Umsetzung der Rechte ▪ Möglichkeiten für NGOs ▪ Ergebnis – Abschließende Bemerkungen ▪ Nächster Bericht im Juni 2016 fällig ▪ Individualbeschwerden nur wenn das Fakultativprotokoll ratifiziert wird <p style="font-size: small;">05.10.2017 www.institut-fuer-menschenrechte.de 11</p>
<p style="text-align: right;"> Deutsches Institut für Menschenrechte</p> <h2>Menschenrechtliche Prinzipien</h2> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Nichtdiskriminierung ▪ Partizipation ▪ Inklusion ▪ Zugang zum Recht <p style="font-size: small;">05.10.2017 www.institut-fuer-menschenrechte.de 12</p>	<p style="text-align: right;"> Deutsches Institut für Menschenrechte</p> <h2>Pflichten der Staaten</h2> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Achtung – die Rechte des Einzelnen nicht verletzen – nicht willkürlich wohnungslos machen, Wohnungslosigkeit verhindern ▪ Schutzpflicht – die Rechte gegenüber Dritten schützen; wirksamer Schutz vor Entmietung ▪ Gewährleistung – Rahmen zur Erfüllung der Rechte gewährleisten, Zugang zum Wohnraum sicherstellen - Sozialleistungen <p style="font-size: small;">05.10.2017 www.institut-fuer-menschenrechte.de 13</p>

<p style="text-align: right;"> Deutsches Institut für Menschenrechte</p> <h2>Nationale Anwendbarkeit</h2> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Völkerrechtsfreundliche Auslegung ▪ Verfassungsrecht – ZB: Recht auf Schutz der Privatsphäre – Schutz der persönlichen Kommunikation Art. 10 GG ▪ Bundesrecht ▪ Landesrecht ▪ Enthält die völkerrechtliche Norm eine materiell-rechtliche Aussage – staatliche Verpflichtung die für den Sachverhalt relevant ist <hr/> <p style="font-size: small;">05.10.2017 www.institut-fuer-menschenrechte.de 15</p>	<p style="text-align: right;"> Deutsches Institut für Menschenrechte</p> <h2>Nutzen für die praktische Arbeit</h2> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Weiteres Argument in der politischen Arbeit ▪ Konkrete Forderungen des Ausschusses auf die sie sich stützen können – Statistik, diskriminierungsfreier Zugang zu Wohnungen, Schutz vor Wohnungsverlust ▪ Mitarbeit im Berichtszyklus – oder Unterstützung der UN Sonderberichterstatterin <hr/> <p style="font-size: small;">05.10.2017 www.institut-fuer-menschenrechte.de 15</p>
--	---

<p style="text-align: right;"> Deutsches Institut für Menschenrechte</p> <h2>Nationale Anwendbarkeit</h2> <hr/> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Konventionen sind im Rang einfachen Bundesgesetzes – sie binden Verwaltung und Gerichte ▪ Gehen den Landesgesetzen vor ▪ Unmittelbare Anwendung – Bestimmtheit der Norm; Wortlaut, Zweck und Inhalt geeignet <hr/> <p style="font-size: small;">05.10.2017 www.institut-fuer-menschenrechte.de 16</p>	<p style="text-align: right;"> Deutsches Institut für Menschenrechte</p> <h2>Weitere Informationen</h2> <hr/> <p>UN Hochkommissariat für Menschenrechte http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/Pages/HumanRightsBodies.aspx</p> <p>Deutsches Institut für Menschenrechte http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/</p> <hr/> <p style="font-size: small;">05.10.2017 www.institut-fuer-menschenrechte.de 17</p>
---	---

 Deutsches Institut für Menschenrechte

Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

- **Kontakt**
 Mail: mahler@institut-fuer-menschenrechte.de
 Tel: 030-259359-125
<http://www.institut-fuer-menschenrechte.de>



Arbeitsgruppen

AG 1 „Menschenrecht auf Wohnen“

- Was heißt das für Sachsen?
- Welche gesetzlichen Instrumente gibt es?
- Welche Konsequenzen hat der menschenrechtliche Bezug für die Soziale Arbeit in der Wohnungsnotfallhilfe?

AG 2 „Wohnungsnotfallkonzepte“

- gemeinsames Vorgehen freier und öffentlicher Träger
- Wo läuft es gut? Was ist dafür notwendig?
- Was wird getan, wenn es kein Wohnungsnotfallkonzept gibt?

AG 3 „Menschen mit Migrationshintergrund in der Wohnungslosenhilfe“

- Nachfragen nach Hilfen nehmen zu, Hilfeansprüche nicht immer leicht zu klären
- Auswirkungen der gesetzlichen Regelungen zu Ansprüchen ausländischer Personen
- Zugänge zu Hilfen nach § 67 SGB XII

AG 4 „Wirkungen der Hilfestrukturen“

- Wohnungsnotfallhilfe benötigt das Zusammenwirken verschiedener Hilfesysteme
- nicht überall sind die nötigen Hilfestrukturen nach § 67 SGB XII vorhanden
- Welche Auswirkungen entstehen für die Wohnungsnotfallhilfe?

AG 5 „Kooperationen mit der Wohnungswirtschaft“

- der enger werdende Wohnungsmarkt erschwert den Zugang zu Wohnraum weiter
- Kooperationsvereinbarungen bringen Mehrwert für alle Beteiligten
- Wohnungsnotfälle sollen vermieden und Hilfe frühzeitig vermittelt werden
- Welche fachlichen und datenschutzrechtlichen Kriterien sind zu beachten?

Arbeitsgruppenübergreifende Fragestellung

Wie können die Angebote für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen unter Berücksichtigung des Menschenrechts auf Wohnen verbessert werden?

Ergebnisse der Arbeitsgruppen

AG 1 „Menschenrecht auf Wohnen“

Dr. Claudia Mahler, Deutsches Institut für Menschenrechte, Berlin
Rotraud Kießling, Diakonisches Werk Sachsen e.V.

Ergebnisthesen:

1. Der Ausschluss von Menschen ist auf rechtlicher Ebene zu verringern.

D. h. beispielsweise Probleme i. V. m. dem Jobcenter sind zu lösen, Sanktionierungen sind abzuschaffen, Leistungslücken z. B. bei Übergang von SGB-II-Leistungen zu Rente sind zu schließen, vor einer Räumung sind präventive Maßnahmen zu ergreifen, Diskriminierungen bei der Abhängigkeit vom Unterstützungssystem sind einzustellen.

2. Es muss ein diskriminierungsfreier Zugang zu Wohnraum geschaffen werden.

D. h. Wohnungen müssen bezahlbar sein, sie müssen barrierefrei sein, Erfolg bei Behördengängen darf nicht von einer Begleitung durch den freien Träger abhängig sein, Zugang zu Wohnraum darf nicht durch evtl. nachteiliges Aussehen versperrt sein, Wohnungsanmietung darf nicht durch verzögerten Leistungsbezug beim Jobcenter und damit Wettbewerbsnachteil verhindert werden, positive Maßnahmen zur Chancengleichheit auf dem Wohnungsmarkt müssen entwickelt werden.

3. Fakten und Informationen müssen an die entscheidenden Ebenen geliefert und mit Lösungsvorschlägen verknüpft werden.

D. h. die Fragen der Armut sind sachlich zu diskutieren, die Gruppe der Menschen in Armutslebenslagen muss öffentlich repräsentiert werden und eine Lobby haben, politischer Druck ist auszuüben, Statistik zu den Lebenslagen ist zu führen und eine Vernetzung der Träger ist dringend geboten.

Menschenrechte spielen bisher in Ausbildung und Praxis Sozialer Arbeit keine bzw. eine eher geringe Rolle. Es zeigt sich allerdings, dass es notwendig ist, die Menschenrechte in die Ausbildung Sozialer Arbeit aufzunehmen und sie Teil der praktischen Arbeit werden zu lassen. Die menschenrechtliche Perspektive, die im Rahmen des Tripelmandates über das Doppelmandat Sozialer Arbeit hinausgeht, macht die Anwendung spezieller Handlungstheorien wie z. B. der Kriterienarbeit, Netzwerkarbeit, Öffentlichkeitsarbeit oder Ressourcenerschließung zwingend erforderlich und trägt so zu Umsetzung des Menschenrechts auf Wohnen bei.

AG 2 „Wohnungsnotfallkonzepte“

Barbara Schüppel, Veronika Schulz, Stadtverwaltung Freiberg
Alfred Mucha, Stadtmission Chemnitz e.V.

Wohnungsnotfallkonzepte – gemeinsames Vorgehen freier und öffentlicher Träger

- Eine erfolgreiche Zusammenarbeit der freien und öffentlichen Träger bedarf gut gepflegter persönlicher Kontakte, jedoch sollten klar abgestimmte Absprachen auf institutioneller Ebene existieren.
- Ein gut aufgebautes Netzwerk, das nur auf rein persönlicher Ebene existiert und das nur auf dieser Grundlage ein Notfallkonzept erfolgreich lebt, bricht mit dem Weggang einer Mitarbeiter*in zusammen.
- Um ein Wohnungsnotfallkonzept auf lokaler Ebene erfolgreich umzusetzen, bedarf es strategischer Absprachen zwischen den Institutionen. Am verbindlichsten für beide Seiten kann dies über einen Kooperationsvertrag geregelt werden.

These 1:

Freier und öffentlicher Träger müssen sich ein gemeinsames Ziel erarbeiten/ setzen. Diese Aufgabe muss auf Augenhöhe und mit einer gegenseitigen Wertschätzung erfolgen.

Der Inhalt einer Kooperationsvereinbarung muss sich an einem gemeinsamen, zu erreichenden Ziel orientieren. Im Falle der Wohnungsnotfallhilfe wäre dies z.B. „Die Verhinderung von Wohnungslosigkeit“. Sowohl der freie als auch der öffentliche Träger können hier ihre jeweiligen Stärken einbringen um dieses gemeinsame Ziel zu erreichen bzw. umzusetzen. Der öffentliche Träger hat seine Stärken vor allem im Umsetzen der Verwaltungsvorschriften bzw. dem Erlassen einer gemeinsamen Handlungsvorschrift. Ebenfalls im Zusammenwirken verschiedener Ämter usw. Der freie Träger hat seine Stärken vor allem im Erreichen der Klienten und auch in der Motivationsarbeit mit den Klienten. Um hier gemeinsam wirken zu können, muss sich jeder seiner Stärken klar sein und sich auf den jeweils anderen verlassen können. Dies kann nur funktionieren, wenn Rollenklarheit existiert und die Fachlichkeit und Stärke des jeweils anderen anerkannt wird. Man ist Kooperationspartner bei der Umsetzung des gemeinsamen Zieles und nicht Konkurrent.

These 2:

Es bedarf einer guten Netzwerkarbeit und eines gesamtheitlichen Ansatzes beider Partner.

Netzwerkarbeit bedeutet, sich regelmäßig auszutauschen und die gemeinsame Vorgehensweise zu prüfen. Dies immer ausgerichtet auf dem zu erreichenden Ziel. Ein gemeinsames Auftreten kann auch Dritte überzeugen (Vermieter, andere Behörde, andere Beratungseinrichtung usw.). Gemeinsames Auftreten kann zur Einsicht bringen, dass hier die richtige bzw. angemessene Hilfeform wirkt, dass auch professionelle Hilfe geleistet wird. Der gesamtheitliche Ansatz soll den jeweiligen Partner befähigen, über den eigenen institutionellen Tellerrand zu schauen und sich auf die Professionalität und Fachlichkeit des anderen zu verlassen.

These 3:

Entwicklung eines verbindlichen Handlungskonzeptes/ Notfallkonzeptes.

Es sollte auf kommunaler Ebene ein Konzept existieren, wie in einem Notfall agiert und wer wann reagieren sollte. Auch dies ist dem gemeinsam formulierten Ziel untergeordnet. Davon unberührt bleiben gesetzlich vorgeschriebene Prüfverfahren. Gemeint ist hier vielmehr, dass alle wissen, an wen im Bedarfsfall vermittelt werden soll, weil derjenige Partner die Fachinstitution für den jeweiligen Teilprozess ist. Dies sollte vor allem Begleitungen und doppelte Wege unnötig machen. Der jeweilige Partner weiß, wenn der Klient von der Institution kommt, hat diese nach den gemeinsamen Kriterien im Kooperationsvertrag agiert. Jeder weiß im Notfallkonzept um seine Teilaufgabe.

Über diesen drei Thesen steht ein Grundsatz, der durchaus als 4. These gelten kann: das Handeln der Partner erfolgt nur auf Wunsch und nur mit dem ausdrücklichen Willen des Betroffenen. Es bleibt Handlungsrichtlinie für alle Beteiligten, dass dem Klienten ein selbstbestimmtes Leben garantiert wird. Dabei ist nicht die Mitwirkungspflicht der Klienten gemeint, die in den jeweiligen gesetzlichen Vorschriften definiert ist und an die die jeweiligen Kooperationspartner gebunden sind. Gemeint ist vielmehr, dass nicht über den Kopf des Klienten bestimmt werden kann, was scheinbar das Beste für ihn ist. Diese Entscheidung, was das Beste ist, kann und soll nur von dem Klienten getroffen werden.

AG 3 „Menschen mit Migrationshintergrund in der Wohnungslosenhilfe“

Dr. Thomas Specht, Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe, Berlin

Brita Kerstan, Kommunalen Sozialverband Sachsen

Beate Drowatzky Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V.



Überblick über Entwicklung von Hilfenachfragen und -bedarfen sowie den gesetzlichen Ansprüchen von Menschen mit Migrationshintergrund in der Wohnungslosenhilfe

In den letzten Jahren nahm die Hilfenachfrage von Menschen mit Migrationshintergrund in der Wohnungslosenhilfe stetig zu. Diese Tendenz wird sich vermutlich weiter fortsetzen. Damit steht das Hilfesystem vor besondere Herausforderungen, nicht zuletzt, weil diese Personengruppe neben den typischen Hilfebedarfen zusätzliche Hilfebedarfe aufweist

(z.B. Sprachbarrieren, existenzielle Versorgung, erhöhter medizinischer Bedarf, Meldeadressen, erhöhter Rechtsberatungsbedarf).

Aus Sicht der Teilnehmenden bedarf es zur Verbesserung der Angebote für wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen:

1. **der interkulturellen Öffnung der Wohnungsnotfallhilfe**
(z.B. Übersetzung der Antragsformulare, Dolmetscher, Kooperation mit Migrationsdiensten)
2. **größerer Rechtssicherheit**
(relevante Rechtssysteme müssen aufeinander abgestimmt sein, derzeit z.T. widersprüchlich)
3. **Fortbildung aller Akteure**
(leistungsrechtliche Grundlagen müssen allen beteiligten Akteuren bekannt sein, z.T. auch Unkenntnis zu Hilfesystem nach §§ 67 ff. SGB XII)
4. **bedarfsgerechter Ausstattung der Dienste und Einrichtungen**
(erhöhtem Hilfebedarf von Menschen mit Migrationshintergrund kann nur mit entsprechend höheren Personal- und Sachaufwendungen begegnet werden; bspw. Verbesserung des Betreuungsschlüssels im ambulant betreuten Wohnen, Dolmetscherkosten usw.)

<p>Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V. </p> <p>Menschen mit Migrationshintergrund in der Wohnungslosenhilfe</p> <p><small>Fachtagung Wohnungslosenhilfe – „Menschenrecht auf Wohnen“, Dresden, 30. August 2017 Dr. Thomas Specht, Geschäftsführer, BAG Wohnungslosenhilfe e.V.</small></p>	<p>Überblick </p> <ol style="list-style-type: none">I. Hilfenachfrage nimmt zuII. Typische HilfebedarfeIII. RechtsansprücheIV. Wege zur HilfeV. Forderungen der BAG W
---	---

I Hilfenachfrage nimmt zu

Trends im Hilfesystem nach §§ 67 ff SGB XII

	Deutsch	EU	Sonstige	Staatenlos	Summe Nicht-deutscher (gerundet)	Gesamtanteil Nicht-Deutscher	Prozent Differenz Vorjahr
2007	90,9%	4,0%	5,0%	0,1%	1550	9,1%	
2008	89,2%	4,1%	6,6%	0,1%	1991	10,7%	1,6%
2009	87,0%	4,4%	8,4%	0,1%	2797	12,9%	2,2%
2010	86,3%	4,7%	8,8%	0,1%	3110	13,6%	0,7%
2011	84,5%	5,9%	9,4%	0,1%	3627	15,4%	1,8%
2012	82,7%	6,8%	10,4%	0,1%	4419	17,3%	1,9%
2013	81,4%	7,9%	10,7%	0,1%	4919	18,6%	1,3%
2014	78,7%	9,8%	11,4%	0,1%	6337	21,3%	2,6%
2015	73,3%	11,5%	15,1%	0,1%	8530	26,7%	5,4%
2007-2015	-17,6%	7,5%	10,1%	0,0%	6980	17,6%	17,60%

Zukünftige Hilfenachfrage

- Der ansteigende Trend bei EU- Bürgerinnen hält weiter an und könnte bis 2020 zu einem Anteil von 15-16 % führen
- Der Anteil der obdachlosen Geflüchteten in kommunaler Unterbringung dürfte bis Ende 2017 bei bis zu 400.000 Personen liegen
- Unklar ist zurzeit, wieviel davon im Hilfesystem nach §§ 67 SGB XII um Hilfe nachfragen werden
- Da 2015 schon ca. 15% den Status sonstige Nationalität, d.h. nicht deutsch oder Nicht-EU aufwiesen, könnte diese Zahl bei Steigerung um 1 % pro Jahr bis 2020 bis auf 20 % ansteigen

Zukünftige Struktur Klientel

- Im Ergebnis könnte dann 2020 der Anteil der Nicht-Deutschen unter den KlientInnen des Hilfesystems nach §§ 67 ff. SGB XII bei ca. **35 %** liegen, eine Steigerung um **10 %**.
- Dies wäre dann die größte sozial-demographische Strukturveränderung der Klientel seit Gründung der Bundesrepublik und dem Neuaufbau der Wohnungslosenhilfe nach dem Krieg.
- Aus der jetzigen und der absehbaren Entwicklung folgt, dass die Hilfen in Wohnungsnotfällen damit vor der bislang größten Herausforderung ihrer Nachkriegsgeschichte stehen.

II Typische Hilfebedarfe-Überblick

- Im Prinzip haben wohnungslose - ins. EU-Migranten - zunächst mindestens den für ihre Kategorie (Alter, Geschlecht etc.) typischen Hilfebedarf.
- Darüber hinaus (Vgl. u.a. Positionspapier der BAG W zur Migration) folgende zusätzliche Bedarfe:
 - Dolmetscher wegen Sprachbarrieren
 - Postadressenfunktion wg. fehlender Meldeadressen
 - Existenzielle Versorgungsbedarfe bei Nahrung, Kleidung, Hygiene etc. wegen fehlender Sozialhilfansprüche
 - Notunterkunftsbedarfe wg. Verweigerung des Rechts auf Unterbringung
 - Erhöhten medizinische Versorgungsbedarf wegen verzögerter Behandlungen aufgrund fehlender KV-Ansprüche/ Sozialversicherung bei der Arbeit
 - Erhöhten Rechtsberatungsbedarf wegen unklarer Rechtsansprüche und häufiger Hilfeverweigerung

II Typische Hilfebedarfe- Absolute Armut

- Die typischen Hilfebedarfe zeigen, dass die Lebenslage von EU- Migranten typischerweise stark von absoluter Armut geprägt ist
- Diese wird durch eine fatale Mischung von Handicaps wie Sprachbarrieren und Kulturmustern, politisch gewollten Einschränkungen von Rechtsansprüchen und rechtswidrige Hilfeverweigerung aufrechterhalten und vertieft
- Damit ergibt sich für wohnungslose EU- Migranten eine deutlich schwierigere Lebenslage als für anerkannte Flüchtlinge mit Rechtsansprüchen nach Asylbw -LG, SGB II und SGB XII.

III Rechtsansprüche

- Prinzipiell muss rechtlich sorgfältig zwischen anerkannten Geflüchteten und EU- Migranten unterschieden werden.
- Hier nur ein Überblick zur grundsätzlichen Situation: mehr Details dazu in unsere Handreichung zu Rechtsansprüchen nach § 67 ff SGB XII für nicht-deutsche Wohnungslose
- Generell haben ArbeitnehmerInnen aus EU- Staaten und ihre Angehörigen dem Grunde nach die gleichen Rechte wie deutsche Bürgerinnen.
- Das Problem ist nur, dass wohnungslose EU- Bürgerinnen entweder keinen ausreichenden AN- Status haben oder arbeitslos oder nicht erwerbstätig sind; damit ist ihr Rechtsanspruch nicht zweifelsfrei.
- Dies schafft eine große Grauzone, in der Unklarheit über ordnungsrechtliche und sozialrechtliche Ansprüche bestehen

III Rechtsansprüche- Ordnungsrechtliche Unterbringung

- Soweit durch Obdachlosigkeit eine menschenwürdige Existenz gefährdet ist und mit sozialrechtlichen oder ausländerrechtlichen Maßnahmen diese Gefahr nicht abgewendet werden kann, ist diese Gefährdung für **alle Menschen** durch die Polizei- bzw. Ordnungsbehörden abzuwenden - gleich ob Deutsche oder (EU)- Immigranten
- Prinzipiell ist dieser Schutz vorübergehend bis Selbsthilfe oder eine Lösung nach anderen rechtlichen Vorschriften greift, er ist jedoch **so lange zu gewähren, wie die Gefährdung besteht – eine Koppelung mit sozialrechtlichen Ansprüchen ist unzulässig.**
- Unabhängig vom Herkunftsland besteht eine Verpflichtung der Städte und Gemeinden zur Unterbringung **mindestens für die Zeit der Überprüfung der rechtlichen Position** und für die Zeit zur Findung einer angemessenen Lösung.

III Rechtsansprüche- Problem Freizügigkeitsstatus

- § 4 Nicht erwerbstätige Freizügigkeitsberechtigte (Freizügigkeitsgesetz/EU - FreizügG/EU)
- ❖ **Nicht erwerbstätige Unionsbürger** und ihre Familienangehörigen, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, haben das Recht nach § 2 Abs. 1, wenn sie über **ausreichenden Krankenversicherungsschutz** und **ausreichende Existenzmittel** verfügen.
 - ❖ **Mögliche Folgen – zurzeit noch nicht absehbar:**
 - Wenn nicht **ausreichender Krankenversicherungsschutz** und **ausreichende Existenzmittel** gegeben, dann Entzug der Freizügigkeit möglich
 - Bisher keine allgemeine Praxis, aber Bestrebungen bei einzelnen Kommunen vorhanden
 - **Wenn dann** Wiedereinreise oder Abtauchen in „Illegalität“ wahrscheinlich
 - **Wenn** Entzug Freizügigkeit, **dann** vollziehbar ausreisepflichtig; dennoch weiterhin ordnungsrechtlicher Anspruch bis Ausreise

III Sozialrechtliche Rechtsansprüche- nach §§ 67 ff. SGB XII



- ❖ UnionsbürgerInnen haben grundsätzlich Ansprüche auf Leistungen der Sozialhilfe, die Einschränkung nach § 23 Abs. 1 SGB XII gilt für sie nicht, da sie nicht schlechter gestellt werden dürfen als Deutsche (Art. 18 AEUV, Art. 24 Abs. 1 Unionsbürgerrichtlinie).
- ❖ Ausnahmen können sich jedoch für UnionsbürgerInnen ergeben, die noch nicht über einen gefestigten Bezug zum Aufenthaltsstaat Deutschland verfügen.
 - So sollen auch UnionsbürgerInnen von den Leistungen nach SGB XII ausgeschlossen werden, wenn sie eingereist sind, um Leistungen zu beziehen oder wenn sie das Recht zum Aufenthalt nur aus der Arbeitssuche ableiten können (§ 23 Abs. 3 SGB XII)
- ❖ **Ob diese Regelung mit EU-Recht vereinbar ist, wurde durch den Europäischen Gerichtshof bislang nicht entschieden.**

III Sozialrechtliche Rechtsansprüche- nach §§ 67 ff. SGB XII



In welchen Fällen besteht kein Zweifel an dem Anspruch?

- **ArbeitnehmerIn:** Leistungsberechtigt sind Personen, die einer Tätigkeit nachgehen, die unter das Arbeitsrecht fällt. Die Tätigkeit muss nicht sozialversicherungspflichtig sein, sollte aber mindestens vier bis fünf Stunden wöchentlich ausgeübt werden.
- **Selbstständige** sind unter denselben Umständen leistungsberechtigt. Sie benötigen keine Genehmigung, müssen aber ein Gewerbe anmelden oder als FreiberuflerInnen über eine Steuernummer verfügen und nachweisen, dass sie tatsächlich am Markt aktiv sind.
- **Als ArbeitnehmerIn/Selbstständige/r** gilt auch, wer unverschuldet arbeitslos geworden ist und bei der Arbeitsagentur oder dem Jobcenter gemeldet ist. Der Status bleibt für die Dauer von sechs Monaten erhalten, wenn die Erwerbstätigkeit weniger als ein Jahr lang ausgeübt wurde.
- **Familienangehörige** von ArbeitnehmerInnen oder Selbstständigen sind immer leistungsberechtigt.
- **Daueraufenthaltsberechtigte** (in der Regel nach fünf Jahren Aufenthalt als Erwerbstätige oder mit gesichertem Lebensunterhalt) sind immer leistungsberechtigt.

III Sozialrechtliche Rechtsansprüche- Typische zweifelhafte Konstellationen



- ❖ **Fallkonstellationen und Leistungsansprüche bis 1.1.2017**
- Personen, die sich noch nicht lange in Deutschland aufhalten und denen es bisher nicht gelungen ist, eine Wohnung anzumieten oder einen Wohnsitz zu begründen: bis 1.1.2017 **Minimalleistung + Unterkunft**
- Personen, die nach einer Wohnsitzbegründung die Unterkunft und eventuell auch den Arbeitsplatz (verschuldet) verloren haben: bis 1.1.2017 **abhängig von Bindung zu BRD (6 Monate)**
- Personen, die sich in einer Notlage befinden, insbesondere bei Krankheit und Schwangerschaft: **Verpflichtung zur Leistungsgewährung**
- ❖ **Grundlage der Ansprüche in SGB II und XII bis 1.1.2017**
 - Sind in der Regel arbeitslos oder nicht erwerbsfähig und **deshalb ohne Ansprüche nach dem SGB II**
 - Wenn doch erwerbsfähig, dann oft **scheinselfständig** oder unterhalb von, d.h. keine AN-Eigenschaft und **auch ohne Anspruch nach SGB II**
 - Anspruch nach SGB XII **blieb ungeklärt**, wg. unklarer EU-GH Rechtsprechung

III Sozialrechtliche Rechtsansprüche nach SGB XII - Urteil BSG vom 5.12.2015



- Das BSG urteilte, dass Personen ohne Aufenthaltsrecht zumindest Zugang zu den Leistungen der Sozialhilfe nach dem 12. Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) haben. Nach § 23 Abs. 1 SGB XII kommt es für den Zugang zur Hilfe zum Lebensunterhalt, bei Krankheit, Schwangerschaft, Mutterschaft und Pflege allein auf den tatsächlichen Aufenthalt an.
- Das BSG verneint zwar einen Rechtsanspruch, sondern stellt die Erbringung der Leistungen in das Ermessen des zuständigen Trägers. Das Ermessen sei aber wegen der grundrechtlichen Verbürgungen auf Null reduziert, wenn der Aufenthalt der betreffenden Person bereits verfestigt sei.

III Sozialrechtliche Rechtsansprüche nach „Unionsbürgerausschlussgesetz“ vom 1.1.2017



❖ **Anspruchsausschluss für Ausländer die:**

- Nicht Arbeitnehmer oder Selbstständige sind
- kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt
- ein Aufenthaltsrecht nur zur Fortsetzung einer Ausbildung nach Art 10 VO (EU) 492/2011 haben
- eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen

III Sozialrechtliche Rechtsansprüche nach „Unionsbürgerausschlussgesetz“ vom 1.1.2017



- ❖ **Überbrückungsleistungen gem. § 23 Abs. 3 und 3a SGB XII innerhalb von zwei Jahren für längstens einen Monat:**
 - Ernährung, Körper- und Gesundheitspflege, (in der Regelbedarfsstufe 1 mtl. 176,99 €)
 - Unterkunft, Heizung und Warmwasser,
 - bei akuten Erkrankungen und Schmerzzuständen,
 - bei Schwangerschaft und Mutterschaft

III Sozialrechtliche Rechtsansprüche nach „Unionsbürgerausschlussgesetz“ vom 1.1.2017



❖ **§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII:**

- Soweit dies im Einzelfall **besondere** Umstände erfordern, werden Leistungsberechtigten nach Satz 3 zur Überwindung einer **besonderen** Härte andere Leistungen im Sinne von Absatz 1 gewährt;
- ebenso sind Leistungen über einen Zeitraum von einem Monat hinaus zu erbringen, soweit dies im Einzelfall auf Grund **besonderer** Umstände zur Überwindung einer **besonderen** Härte und zur Deckung einer zeitlich befristeten Bedarfslage geboten ist.

III Sozialrechtliche Rechtsansprüche nach „Unionsbürgerausschlussgesetz“ vom 1.1.2017



- **§ 23 Abs. 3 Satz 7 SGB XII:**
 - **Abweichend von Satz 1 Nummer 2 und 3 erhalten Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten;**
 - **dies gilt nicht, wenn der Verlust des Rechts nach § 2 Absatz 1 des Freizügigkeitsgesetzes/EU festgestellt wurde.**

III Sozialrechtliche Rechtsansprüche
nach „Unionsbürgerausschlussgesetz“
vom 1.1.2017



• § 23 Abs. 3a SGB XII:

- Neben den Überbrückungsleistungen werden auf Antrag auch die **angemessenen Kosten der Rückreise** übernommen
- Satz 1 gilt entsprechend, soweit die Personen allein durch die **angemessenen Kosten der Rückreise** die in Absatz 3 Satz 5 Nummer 1 und 2 genannten Bedarfe nicht aus eigenen Mitteln oder mit Hilfe Dritter decken können.
- Die Leistung ist als **Darlehen** zu erbringen.“

III Sozialrechtliche Rechtsansprüche
nach „Unionsbürgerausschlussgesetz“
vom 1.1.2017



❖ Änderung des Aufenthaltsgesetzes

- Die Regelung verpflichtet die Leistungsträger zur Datenübermittlung an die Ausländerbehörden.

Beurteilung:

- Dies bildet die Voraussetzung zur Überprüfung des Aufenthaltsstatus (Vgl. weiter oben) und ggf. der Entziehung der Freizügigkeit
- Könnte abschreckende Wirkung auf berechnigte Antragsstellung haben

IV Wege zur Hilfe unter erschwerten
Bedingungen



- ❖ Zeitgewinn durch primäre Klärung und Ausschöpfung der ordnungsrechtlichen Ansprüche (**einstweilige Anordnung**)
- ❖ Vermittlung in Sachleistungsprojekte (**Kleiderkammern, medizinische Projekte, Tafeln**) möglich, aber zum Teil nur begrenzt
- ❖ Vermittlung zu **EHAP-Projekten** (sofern vorhanden)
- ❖ **Vorrangige Vermittlung in Arbeit** zur Gewinnung von Ansprüchen
- ❖ Nach wie vor: **Klärung sozialrechtlicher Ansprüche** in Kooperation mit Anwälten

V Forderungen der BAG W



- Die BAG Wohnungslosenhilfe tritt generell dafür ein,
- ❖ von Wohnungslosigkeit betroffene Menschen unabhängig von der Staatsangehörigkeit **grundsätzlich gleich** zu behandeln,
 - ❖ **weitergehende Hilfen** für alle MigrantInnen zu realisieren,
 - ❖ die **Vernetzung und Kooperation** mit Beratungs- und Anlaufstellen für Migrantinnen und Migranten auszubauen und zu stärken,
 - ❖ die **medizinische Versorgung** zu gewährleisten und einen Anschluss an das Regelsystem zu gewährleisten, und
 - ❖ **niedrigschwellige Beratungsangebote** im Bereich der Migrationssozialarbeit auszubauen.
 - ❖ **gezielte Förderprogramme für Wohnungsnotfälle mit Migrationshintergrund** aufzulegen.

Bundesarbeitsgemeinschaft
Wohnungslosenhilfe e.V.



**Vielen Dank für
Ihre
Aufmerksamkeit !**

AG 4 „Wirkungen der Hilfestrukturen“

Gabriela Scholz, Landeshauptstadt Dresden, Sozialamt
Steven Brentrop, AWO Landesverband Sachsen e.V.

Frau Scholz vom Sozialamt der Landeshauptstadt Dresden stellte in einem fachlichen Input das Wohnungslosen-Konzept der Landeshauptstadt Dresden vor und erläuterte anhand einer Präsentation, welche Hilfestrukturen sich aus diesem für die Landeshauptstadt einerseits, und die Klienten andererseits ergeben. Im Anschluss daran haben die Teilnehmer des Workshops skizziert, wie die Hilfestrukturen bei ihnen vor Ort ausgestaltet sind. Dabei zeigte sich, dass die Großstädte (Leipzig, Chemnitz, Dresden) über ähnliche Hilfestrukturen verfügen, wenngleich sie nicht überall in Form eines Konzeptes verankert sind. In den ländlichen Regionen hingegen sind die Hilfestrukturen oftmals sehr schwach ausgeprägt und zum Teil mit hohen Zugangsbarrieren für die Klienten versehen.

Im Rahmen der Diskussion wurden nachfolgend aufgeführte Aspekte für eine gelingende Wirkung der Hilfestrukturen als besonders notwendig erachtet:

- differenzierte Unterbringung verschiedener Personengruppen (z.B. Senioren, alleinstehende Frauen)
- Clearingverfahren für kleinere Städte
- Recht auf Notunterkunft (vor allem in kleineren Städten/ Kommunen)
- Entkoppeln der Zuständigkeit der Leistungsträger (z.B. KSV) vom Alter der Klienten
- Konstruktive Zusammenarbeit mit den Sozialämtern
- Zugänge für die Klienten zu den Hilfestrukturen (z.B. durch Straßensozialarbeit) in kleineren Städten/ Kommunen erleichtern

Aus den eben benannten Aspekten und der damit verbundenen Diskussion haben sich die folgenden Thesen herausgebildet:

- In den Kommunen müssen praxisnah umzusetzende Wohnungsnotfallkonzepte entwickelt und fortgeschrieben werden.
- Es müssen flächendeckend passgenaue, bedarfsgerechte Hilfsangebote vorgehalten werden
- Motivierte Mitarbeiter sind der Schlüssel zu qualifizierter, erfolgreicher Arbeit!

AG 5 „Kooperation mit der Wohnungswirtschaft“

Daniela Schaarschmidt/ Sven Schreiter, Städtische Wohnungsgesellschaft mbH Annaberg-Buchholz

André Gerlach, Diakonisches Werk im Kirchenbezirk Annaberg e.V.

Bärbel Herold, Paritätischer Wohlfahrtsverband Sachsen e.V.

Es wurde festgestellt, dass die anstehenden Aufgaben am Wohnungsmarkt nur gemeinsam mit Wohnungsunternehmen und privaten Hauseigentümern bewältigt werden können.

Dazu sind verbindliche Kooperationen zwischen unterschiedlichen Akteuren (Freie Träger, Kommunen, Wohnungsunternehmen,...) sehr effektiv.

Die Entwicklung einer „sauberen“ Muster- Kooperationsvereinbarung wäre als Grundlage für das Entstehen von Kooperationsverhältnissen sehr hilfreich.

Um Kooperationen zu festigen und eine verstärkte Präventionsarbeit leisten zu können, sind Hemmnisse und Unsicherheiten von den Akteuren in einem regelmäßigen, offenen Austausch zu benennen und gemeinsam zu beseitigen.

Die Erarbeitung einer Muster-Leistungsbeschreibung könnte diesen Prozess erleichtern.

Es wurde u.a. festgestellt, dass zur Prävention von Wohnungsverlusten auch die „Nachsorge“ bei neu vermittelten Mietern (besonders bei älteren Menschen) in einer Geh- und Komm-Struktur beinhalten sollte.

These 1

Um für alle Akteure Sicherheit im Umgang mit dem Datenschutz zu schaffen, sind rechtsverbindliche Regelungen für Kooperationspartner und deren Mitarbeiter in der Praxis herzustellen.

Kooperationen gelingen oftmals nicht, da das wirtschaftliche Risiko von Seiten der Vermieter als zu hoch bewertet wird.

These 2

Die Kosten der Unterkunft sollten für jeden Menschen gesichert werden. Das Recht auf Wohnraum sollte mit einem Recht auf Kosten der Unterkunft verbunden werden.

Damit würde für die Vermieter das wirtschaftliche Risiko reduziert, Wohnungsverlusten würde vorgebeugt und Wohnraumvermittlungen würden mit dieser Sicherheit besser gelingen.

These 3

Eine kommunale Förderung von verbindlichen Kooperationen, zur Verbesserung der Wohnsituation von wohnungslosen oder von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen wäre sehr zu begrüßen.

Das könnte ggf. auch für Menschen mit Suchterkrankungen und aus der Haft entlassene Menschen einen Zugang zu Wohnraum ermöglichen.